

Vereinbarung zur Auftragsdatenbearbeitung (neutrale Version)

(im Folgenden «Vereinbarung» genannt)

zwischen

Firma oder Person

im Folgenden «Auftraggeberin» genannt

und

Swiss Learning Hub AG

Maneggstrasse 17
8041 Zürich

im Folgenden «Auftragsbearbeiter» genannt

im Folgenden je einzeln «die Partei», gemeinsam «die Parteien» genannt

1 Präambel

Der Auftragsbearbeiter bearbeitet für die Erbringung der im Vertrag vereinbarten Leistungen im Auftrag der Auftraggeberin Personendaten, die von der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung übermittelt, gespeichert oder erhalten werden («Auftragsdaten»). Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte basierend auf den zwingenden Vorgaben des schweizerischen Datenschutzgesetzes und, sofern und so weit anwendbar, aus der EU-DSGVO. Sie ergänzt diesbezüglich die vertragliche Vereinbarung aus dem Hauptvertrag. Soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes vorsieht, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags. Allfällige weitergehende gesetzliche Pflichten bleiben vorbehalten.

2 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Gegenstand der Datenbearbeitung, ihre Art und ihr Zweck sowie die Art der Personendaten und die Kategorien betroffener Personen ergeben sich in erster Linie aus dem Hauptvertrag und werden durch die vorliegende Vereinbarung inklusive ihrer Anlagen konkretisiert.

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung oder dem Inkrafttreten des Hauptvertrags in Kraft und endet automatisch mit der Beendigung der Vertragsleistungen, in jedem Fall aber mit der Löschung der Daten der Auftraggeberin.

Die Auftraggeberin kann die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn (i) ein wiederholter und schwerwiegender Verstoss des Auftragsbearbeiters gegen Regelungen dieser Vereinbarung oder gegen zwingende Datenschutzvorschriften vorliegt, der Auftragsbearbeiter eine vertragskonforme Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsbearbeiter vertragswidrig die Prüfrechte der Auftraggeberin verweigert und (ii) der Auftragsbearbeiter diese Vertragsverletzung nicht innert einer Nachfrist von mindestens dreissig (30) Tagen behebt.

3 Ort der Datenbearbeitung

Die Bearbeitung der Auftragsdaten findet in der Schweiz, innerhalb der EU, des EWR oder in einem Land statt, welches von der Europäischen Kommission als Land mit einem angemessenen Schutzniveau beurteilt wird und einen angemessenen Schutz der Personendaten im Sinne des Schweizer Datenschutzgesetzes bietet. Jegliche Verlagerung der Auftragsdatenbearbeitung in ein Land ausserhalb dieses Gebiets darf nur mit vorgängiger Zustimmung der Auftraggeberin in Textform und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (namentlich unter Einhaltung der in Kapitel V der EU-DSGVO und im Schweizerischen Datenschutzgesetz enthaltenen Bedingungen) erfolgen. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Auftragsbearbeiter insbesondere vor Übermittlung oder Bekanntgabe von Auftragsdaten zum Abschluss geeigneter Zusatzverträge und trifft, falls erforderlich, angemessene rechtliche, technische oder organisatorische Massnahmen.

4 Verantwortlichkeit der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung an sich inklusive der Zulässigkeit der Auftragsdatenbearbeitung durch den Auftragsbearbeiter verantwortlich. Die Auftraggeberin garantiert, dass die Auftragsdaten rechtmässig und unter Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erhoben wurden, und dass die Überlassung der Auftragsdaten an den Auftragsbearbeiter zur Bearbeitung und alle an den Auftragsbearbeiter im Hinblick auf die Bearbeitung der Auftragsdaten erteilten Weisungen rechtmässig sind und keine Rechte Dritter verletzen. Die Auftraggeberin ist insbesondere dafür verantwortlich, allfällig erforderliche Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.

Die Auftraggeberin nennt dem Auftragsbearbeiter einen Ansprechpartner für im Rahmen dieser Vereinbarung anfallende Datenschutzfragen und -kommunikationen sowie in den Fällen, in denen dies gemäss Art. 37 EU-DSGVO vorgeschrieben ist, den Datenschutzbeauftragten. Die Kontaktperson ist in Anlage 4 aufgeführt. Änderungen sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

5 Pflichten des Auftragsbearbeiters

5.1 Befolgung von Weisungen

Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet, die Auftragsdaten ausschliesslich gemäss den Vorgaben aus dem Hauptvertrag, dieser Vereinbarung und den weiteren, dokumentierten Weisungen der Auftraggeberin zu bearbeiten. Auch Berichtigungen, Löschungen und die Einschränkung der Bearbeitung sind nur nach entsprechenden Weisungen der Auftraggeberin zulässig.

Wenn der Auftragsbearbeiter durch abweichende Pflichten des anwendbaren Rechts (z.B. verbindliche Anordnungen oder Anfragen zuständiger Behörden) zu einer anderen, als der von der Auftraggeberin vorgegebenen Bearbeitung verpflichtet ist oder wenn er der Ansicht ist, eine Weisung der Auftraggeberin verstosse gegen anwendbare Datenschutzvorschriften, hat er die Auftraggeberin hierüber möglichst frühzeitig und vor der Befolgung der externen Vorgaben und Weisungen zu informieren, soweit das rechtlich zulässig ist.

Weisungen sind in der Regel in Textform (d.h. schriftlich, per Fax, per E-Mail oder in einem dokumentierten elektronischen Format) zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Weisungsberechtigte Personen der Auftraggeberin und Weisungsempfänger des Auftragsbearbeiters sind in Anlage 4 aufgeführt.

5.2 Vertraulichkeit

Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, Auftragsdaten vertraulich zu behandeln und nur Personen zugänglich zu machen, die für die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Auftragsbearbeiter auf Zugang zu den Auftragsdaten angewiesen sind. Der Auftragsbearbeiter stellt sicher, dass es den mit der Bearbei-

tung der Auftragsdaten befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragsbearbeiter tätigen Personen untersagt ist, die Auftragsdaten ausserhalb den sich aus dem Hauptvertrag und dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen zu bearbeiten. Ferner stellt der Auftragsbearbeiter sicher, dass sich die zur Bearbeitung der Auftragsdaten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und/oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Auftragsdatenbearbeitung fort.

5.3 Technische und organisatorische Massnahmen

Der Auftragsbearbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten und während der Dauer dieser Vereinbarung aufrechterhalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Massnahmen («TOM») zum angemessenen Schutz der Auftragsdaten vor versehentlicher oder unrechtmässiger Zerstörung oder versehentlichem Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff treffen, welche den Anforderungen des Schweizer Datenschutzgesetzes sowie Art. 32 EU-DSGVO, falls anwendbar, entsprechen.

Die vom Auftragsbearbeiter derzeit getroffenen TOM sind in Anlage 3 dieser Vereinbarung dokumentiert. Die Auftraggeberin bestätigt hiermit, dass sie diese Massnahmen geprüft hat und dass sie (unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Bearbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen) ausreichend sind.

Die getroffenen TOM können nach Ermessen des Auftragsbearbeiters im Laufe der Zeit der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Der Auftragsbearbeiter darf entsprechende Anpassungen nur vornehmen, wenn diese mindestens das Sicherheitsniveau der bisherigen TOM erreichen. Der Auftragsbearbeiter gibt der Auftraggeberin bei Bedarf Auskunft zum Inhalt der jeweils aktuellen TOM.

5.4 Bearbeitungsverzeichnis

Soweit der Auftragsbearbeiter gesetzlich zur Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses verpflichtet ist, ist dieses Verzeichnis der Auftraggeberin auf Anfrage herauszugeben, sofern und soweit sie die Auftragsdaten betreffen.

5.5 Meldung von Verletzungen

Der Auftragsbearbeiter unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden, wenn ihm Verletzungen oder vermutete Verletzungen der Auftragsdaten bei ihm oder einem seiner Unter-Auftragsbearbeitern bekannt werden. Die Meldung hat schriftlich an die in Anlage 4 genannte Kontaktperson der Auftraggeberin zu erfolgen (E-Mail ist ausreichend) und, soweit möglich, in angemessener Weise über Art und Ausmass der Verletzung, die betroffenen Daten und Personen, das betroffene IT-System und den Zeitpunkt der Entdeckung zu informieren. Der Auftragsbearbeiter wird in so einem Fall zu treffende Massnahmen zur Sicherung des Schutzes der Auftragsdaten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen vorschlagen. Es liegt in der Verantwortung der Auftraggeberin, die aufgrund der Verletzung der Auftragsdaten bestehenden Melde- und anderen Pflichten zu erfüllen. Die Meldung einer Verletzung der Auftragsdaten durch den Auftragsbearbeiter stellt keine Anerkennung eines Verschuldens oder einer Haftung durch den Auftragsbearbeiter dar.

5.6 Informationspflicht, Meldung von Kontrollhandlungen und Massnahmen von Behörden

Soweit gesetzlich zulässig, informiert der Auftragsbearbeiter die Auftraggeberin über Kontrollhandlungen und Massnahmen einer Behörde, soweit sie sich auf die vorliegende Auftragsdatenbearbeitung auswirken.

5.7 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung, Auskunft oder mit anderen Ansprüchen zu Auftragsdaten direkt an den Auftragsbearbeiter, wird der Auftragsbearbeiter die

betroffene Person an die Auftraggeberin verweisen, sofern eine Zuordnung zur Auftraggeberin nach Angaben der betroffenen Person möglich ist.

5.8 Unterstützung der Auftraggeberin

5.8.1 Datensicherheit etc.

Der Auftragsbearbeiter unterstützt die Auftraggeberin in angemessener Weise bei der Einhaltung gesetzlicher Pflichten zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit, zur Meldung von Datenschutzverletzungen, zur Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen sowie zur Pflege der Dokumentation der Bearbeitungsvorgänge.

5.8.2 Betroffenenrechte

Der Auftragsbearbeiter unterstützt die Auftraggeberin angemessen bei der Bearbeitung von Begehren von betroffenen Personen im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Ansprüchen (z.B. Auskunft- oder Löschbegehren), ebenso wie bei Auskunftspflichten gegenüber Behörden. Dazu gehört bei Bedarf die Unterstützung bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten und Informationen.

5.8.3 Kostenersatz

Die Unterstützungspflichten des Auftragsbearbeiters gegenüber der Auftraggeberin gemäss dieser Ziffer 5.8 unterliegen einer separaten Vergütung nach Aufwand.

5.9 Rückgabe- und Löschpflicht

Bei Beendigung des Hauptvertrages sind die Auftragsdaten gemäss den vertraglichen Bestimmungen, falls eine solche Bestimmung fehlt, nach Wahl der Auftraggeberin entweder dieser herauszugeben oder zu löschen, sofern nicht die anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben eine Verpflichtung des Auftragsbearbeiters vorsehen, die Auftragsdaten oder Teile davon aufzubewahren.

6 Unterauftragsverhältnisse

Die Auftraggeberin gewährt dem Auftragsbearbeiter zur Bearbeitung der Auftragsdaten nach eigenem Ermessen das Recht Unter-Auftragsbearbeiter beizuziehen, soweit vorliegende Bestimmungen eingehalten werden. Die Unter-Auftragsbearbeiter sind in Anlage 2 aufgeführt. Soweit der Auftragsbearbeiter Unter-Auftragsnehmer hinzufügt oder ändert, hat der Auftragsbearbeiter Anlage 2 zu aktualisieren und der Auftraggeberin zur Information zuzustellen.

Ein Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere vor, wenn der Auftragsbearbeiter weitere Unter-Auftragsbearbeiter in Teilen oder im Ganzen mit der Erfüllung von Hauptleistungen beauftragt, auf die sich der Hauptvertrag und/oder die vorliegende Vereinbarung beziehen. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragsbearbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen oder Reinigungskräfte. Der Auftragsbearbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen namentlich betreffend Datenschutz und Geheimhaltung zu treffen sowie Kontrollmassnahmen zu ergreifen.

Der Auftragsbearbeiter schliesst die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Schweizer Datenschutzgesetzes und des Art. 28 Abs. 4 und Abs. 6 EU-DSGVO, falls anwendbar, mit dem Unter-Auftragsbearbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Unter-Auftragsbearbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsbearbeiter auf Grund des Hauptvertrags oder der vorliegenden Vereinbarung obliegen (namentlich Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit, Kontrollrechte sowie TOMs).

Erbringt der Unter-Auftragsbearbeiter die vereinbarte Leistung ausserhalb der EU/des EWR, oder in einem Land, welches von der Europäischen Kommission nicht als Land mit einem angemessenen Schutz-

niveau beurteilt wird oder keinen angemessenen Schutz der Personendaten im Sinne des Schweizerischen Datenschutzgesetzes bietet, ist der Auftragsbearbeiter verpflichtet, vor der ersten Bekanntgabe von Auftragsdaten an den betreffenden Unter-Auftragsbearbeiter in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht geeignete Garantien vorzusehen (insbesondere geeignete Zusatzverträge abzuschliessen sowie zusätzlich angemessene rechtliche, technische oder organisatorische Massnahmen zu treffen) und während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

7 Kontrollrechte der Auftraggeberin

Der Auftragsbearbeiter weist der Auftraggeberin auf Anfrage die Einhaltung der in dieser Vereinbarung und im Hauptvertrag niedergelegten datenschutzrechtlichen Pflichten mit geeigneten Mitteln (z.B. Reports und Zertifikate) nach.

Die Auftraggeberin hat das Recht, beim Auftragsbearbeiter die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Auftragsdaten gestützt auf diese Vereinbarung und die Regelungen aus dem Hauptvertrag durch einen Audit vor Ort zu prüfen. Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet, bei einem Audit jeweils angemessen mitzuwirken. Die Parteien einigen sich im Vorfeld über Zeitpunkt, Dauer und Gegenstand der Prüfungen und über anwendbare Sicherheits- und Vertraulichkeitsbestimmungen.

Die Auftraggeberin hat das Recht, auf eigene Kosten eine Kontrolle gemäss dieser Ziffer 7 durch eine externe, fachkundige und zur Vertraulichkeit verpflichtete Stelle durchführen zu lassen. Sie darf keinen Konkurrenten oder Wettbewerber des Auftragsbearbeiters mit der Kontrolle beauftragen.

Der Audit wird zu den üblichen Geschäftszeiten möglichst ohne Störung des Betriebsablaufs nach angemessener Voranmeldung von mindestens dreissig Tagen im Voraus durchgeführt, sofern nicht zwingende Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts oder eine Datenschutzbehörde kürzere Fristen vorschreiben. Ein Audit des Auftraggebers sind auf maximal drei Werktage pro Kalenderjahr beschränkt. Bei einem über einen Werktag hinausgehenden Aufwand kann der Auftragsbearbeiter für die Unterstützung bei der Durchführung eines von der Auftraggeberin veranlassten Audits von der Auftraggeberin eine Vergütung verlangen.

Werden nach Vorlage entsprechender Informationen oder im Rahmen eines Audits datenschutzrechtliche Verletzungen dieser Vereinbarung oder des Hauptvertrags festgestellt, so hat der Auftragsbearbeiter unverzüglich und kostenlos geeignete Korrekturmassnahmen zu implementieren.

8 Haftung

Die Haftung der Parteien unter dieser Vereinbarung richtet sich nach den entsprechenden Haftungsbestimmungen und -beschränkungen unter dem Hauptvertrag. Weitergehende Haftungsansprüche aus zwingendem Recht bleiben vorbehalten.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Schriftform

Alle neuen Anlagen und alle nachfolgenden Änderungsvereinbarungen dieser Vereinbarung oder der Anlage 1 müssen schriftlich und unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung erfolgen. Sie sind von beiden Parteien ordnungsgemäss zu unterzeichnen. Als Schriftform anerkannt wird neben der eigenhändigen Unterschrift auch die Unterzeichnung in elektronischer Form (z.B. mit Skribble, DocuSign, etc). Änderungen der Anlagen 2 und 4 treten nach Zustellung an die andere Partei ohne Unterschrift in Kraft. Änderungen der Anlage 3 durch den Auftragsbearbeiter sind unter den Voraussetzungen von Ziffer 5.3 zulässig.

9.2 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Vereinbarung oder einer Anlage nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt

der Rest der Vereinbarung weiter. Die Parteien werden dann die Vereinbarung so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

9.3 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980).

9.4 Gerichtsstand

Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird die Stadt Zürich vereinbart.

Anlagen:

- Anlage 1: Konkretisierung der Datenbearbeitung
- Anlage 2: Liste der zugelassenen Unter-Auftragsbearbeiter
- Anlage 3: Technische und organisatorische Massnahmen des Auftragsbearbeiters (auf Anfrage)

Anlage 1: Konkretisierung der Datenbearbeitung

1 Art der Daten

Gegenstand der Bearbeitung von Personendaten sind folgende Datenarten/Kategorien:

- ☒ Personenstammdaten, z.B. Name, Anschrift, Geburtsdaten, Familienstand, Beruf etc.
- ☒ Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mailadresse)
- ☒ Beurteilungs-, Bewertungs- und Ausbildungsdaten (Bildungsberichte, Lerndokumentation, ...)
- ☐ Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse), z.B. Depotnummer, Geldkontonummer
- ☐ Depot- und Geldkontenbestände, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, z.B. Bankverbindungen (IBAN, BIC, Kontoinhaber)
- ☐ Steuerliche Daten, z.B. Freistellungsdaten, Kirchensteuerdaten, Steuerbescheinigungen, Steuer-ID
- ☐ Daten bzgl. der Beratung des Kunden, z.B. Beratungsprotokoll mit wirtschaftlicher Situation, Einkommenshöhe, Erfahrungshorizont, Risikoeinschätzung
- ☐ Planungs- und Steuerdaten, z.B. produktbezogene Daten (Ausführungsdaten bei Plänen)
- ☐ Zugangsdaten der Benutzer (z.B. PINs und TANs)
- ☐ Auskunftangaben (von Dritten, z.B. Auskunftfeien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- ☐ Sonstige: _____

2 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Bearbeitung betroffenen Personen umfassen:

- ☒ Kunden der Auftraggeberin
- ☐ Interessenten der Auftraggeberin
- ☒ Beschäftigte der Auftraggeberin
- ☐ Lieferanten der Auftraggeberin
- ☐ Stellenbewerber für Stellen bei der Auftraggeberin
- ☐ Sonstige: _____

Anlage 2: Liste der zugelassenen Unter-Auftragsbearbeiter

Der Auftragsbearbeiter setzt abhängig von seinen Produkten folgende Unter-Auftragsbearbeiter ein:

Gültig für alle time2learn SaaS-Produkte:

Name, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft	Art der Dienstleistung
Netrics Biel AG, Biel	Betrieb und Überwachung der time2learn Cloud Infrastruktur im Rechenzentrum von Netrics oder der MS Azure Cloud Switzerland North.
Microsoft Schweiz GmbH, Zürich Flughafen (Sublieferant Netrics)	Betrieb der time2learn Infrastruktur in der MS Azure Cloud Switzerland North

Gültig für time2learn Young Talents:

Name, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft	Art der Dienstleistung
Ring Service GmbH, Rapperswil	First Level Support von time2learn. Beantwortung von Telefon- und Mailanfragen sowie Durchführung von Fernschulungen.
Brightcove, Inc. (Zencoder), Boston, Massachusetts 02210	Video-Encodierung

Gültig für time2learn My Skills:

Name, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft	Art der Dienstleistung
Scrambl. AG, 6010 Kriens	Skill-basierte Match-Making-Technologie

Anlage 3: Technische und organisatorische Massnahmen des Auftragsbearbeiters

Auf Anfrage